



# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7  
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488  
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352  
www.oegb.at/datenschutz

BMBWF  
per E-Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, 16. Jänner 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission für leitende Funktionen im Schuldienst erlassen wird**

Geschäftszahl: BMBWF-13.465/0031-II/5/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

### **Ad § 9 (Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen durch eine qualifizierte Einrichtung):**

§ 207f Abs. 10 BDG bzw. § 26a Abs. 9 LDG schreibt Folgendes vor: „Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen.“

Das Gesetz gibt also eindeutig vor, dass die „qualifizierte Einrichtung“ eine Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen durchzuführen hat, die Begutachtungskommission in einer Anhörung hingegen die „Eignung“.

Die in § 9 Abs. 2 genannten Bereiche, die im Rahmen des Assessmentverfahrens zu überprüfen sind, gehen jedenfalls über den gesetzlichen Auftrag hinaus.

Für das Assessmentverfahren kann mit den angeführten Ziffern 2, 4 und 5 das Auslangen gefunden werden, da die anderen Punkte in diesen enthalten sind bzw. lediglich eine Spezifizierung dieser Punkte darstellen.

Innovationsfreude und Kreativität fallen zusammen mit der sozialen Kompetenz in die Bereiche, die in der Anhörung vor der Begutachtungskommission zu überprüfen sind.

**Die AHS-Gewerkschaft hält es für rechtlich außerordentlich problematisch, wenn nicht sogar für rechtswidrig, die Bereiche, die im Rahmen des Assessmentverfahrens zu überprüfen sind, über das gesetzlich vorgegebene Maß auszudehnen, weil damit indirekt eine Einschränkung dessen erfolgt, was in der Anhörung vor der Begutachtungskommission zu überprüfen ist.**

Außerdem sind wir der Meinung, dass mit ausufernden Kosten für „qualifizierte Einrichtungen“ den Grundprinzipien von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht entsprochen wird.

Die AHS-Gewerkschaft fordert weiters, nach dem – inhaltlich korrekten – letzten Satz der Erläuterungen zu § 10 folgenden Absatz anzufügen, damit auch diese Selbstverständlichkeit nicht unerwähnt bleibt: „Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig. Die Begutachtungskommission kann daher auch zu einer anderen Einschätzung kommen als die qualifizierte Einrichtung.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.

Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.

Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.

Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent